

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der boden-, gewässer- und klimaschonenden Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern in Schleswig-Holstein **im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) vom

1. Zuwendungszweck

- 1.1. Das Land Schleswig-Holstein gewährt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gemäß *Fördergrundsatz 2016 (Förderbereich 2 A 1.0)* sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an landwirtschaftlichen Unternehmen für Investitionen in Schleswig-Holstein. Es gelten die Bestimmungen des Fördergrundsatzes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes geregelt ist.
- 1.2. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie nach zusätzlichen, durch das MELUR festgesetzten Auswahlkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft gem. Anlage 3 Nr.1 des GAK- Fördergrundsatzes zur ausschließlichen Selbstnutzung, die zu einer deutlichen Emissionsminderung bei der bodennahen Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern führen. Diese Teilmaßnahme ist befristet bis zum 31.12.2018.
- 2.1 Förderfähig sind folgende Maschinen und Geräte für die Ausbringung von Gülle, Gärresten, Jauche und Sickersaft:
 - 2.1.1. Injektionsgeräte mit und ohne Pumptankwagen.
 - 2.1.2. Schleppschuhverteiler mit und ohne Pumptankwagen.

Die Geräte müssen nachweislich dem neusten Stand der Technik entsprechen. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Geräte in einem Testverfahren nach der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG) oder der Verification of Environmental Technologies for Agricultural Production (VERA) erfolgreich geprüft wurden.
 - 2.2. Nicht zuwendungsfähig sind:
 - Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen.
 - der Erwerb von gebrauchten Gegenständen sowie Mieten, Pachten oder Leasing von Gegenständen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Agrarfreistellungsverordnung), und unbeschadet der gewählten Rechtsform, wenn entweder
 - deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25% Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen

- und
- die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird
- oder
- das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

3.2 Nicht gefördert werden

- Unternehmen bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- Unternehmen die sich im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Der Zuwendungsempfänger hat:

- 4.1.1. berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzungen erfüllen;
- 4.1.2 grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens 2 Jahre vorzulegen;
- 4.1.3 einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der Maschineninvestition zu erbringen.
- 4.1.4 nachzuweisen, dass die Summe der positiven Einkünfte aller Einkunftsarten (Prosperitätsgrenze) der Inhaberin oder des Inhabers einschließlich der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gemäß § 1 LPartG zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150.000 EUR je Jahr bei Ledigen und 180.000 EUR bei Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nicht überschritten haben.

In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH&Co.KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder oder Aktionärinnen und Aktionäre (jeweils einschließlich der Ehegatten bzw. der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 v. H. verfügen, Falls die Summe der positiven Einkünfte einer der o.g. Kapitaleignerin oder eines der o.g. Kapitaleigner (einschließlich der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners) 150.000 EUR je Jahr bei Ledigen und 180 000 EUR bei Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern überschreitet, wird das förderfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Vom hundert-Anteil gekürzt, der dem Kapitalanteil dieser Gesellschafterin oder dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärin oder Aktionärs entspricht.

Bei Existenzgründern gemäß Nummer 3.1 ist im Falle der Nichtveranlagung zur Einkommenssteuer eine Nichtveranlagungsbescheinigung des jeweils zuständigen Finanzamtes vorzulegen.

5 Art und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form der Zuwendung:
Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Höhe der Zuwendung:
- 5.2.1 Bemessungsgrundlage:
Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung ist das förderfähige Investitionsvolumen der Investition nach Ziffer 2.1.
Zum förderfähigen Investitionsvolumen gehören ausschließlich die durch bezahlte Rechnung nachgewiesenen Ausgaben für den Kauf von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern gemäß Ziff. 2.
- 5.2.2 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 EUR.
Die Förderung wird begrenzt auf ein förderungsfähiges Investitionsvolumen von 250.000 EUR.
- 5.2.3 Die Höhe des Zuschusses beträgt 20 v.H. für Investitionen nach Nummer 2.1.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.
- 6.2 Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Als Beginn der Investition ist grundsätzlich der Abschluss einen der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages zu werten.
- 6.3 Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen unter Begründung des Erfordernisses schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das MELUR als Bewilligungsbehörde. Auch bei einem vorzeitigen Maßnahmebeginn gelten die Bestimmungen nach Ziffer 6.5.
- 6.4 Nachweis Maßnahmenbeginn
Mit der Maßnahme ist bis zum Ablauf des vierten Monats nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen; anderenfalls wird der Widerruf der Bewilligung nach Maßgabe des § 117 Landesverwaltungsgesetz geprüft.
- 6.5 Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Bei der Gewährung der Zuwendung sind die ANBest-P in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Vergabe von Aufträgen:

Abweichend von Nummer 3 ANBest-P sind Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Grundsätzlich sind mindestens drei Angebote einzuholen.

Soweit keine drei Angebote eingeholt wurden oder nicht das günstigste Angebot den Auftrag erhalten hat, bedarf es einer gesonderten schriftlichen Begründung.

Sollte diese Begründung seitens der Bewilligungsbehörde nicht anerkannt werden, werden die förderfähigen Kosten des vorliegenden Angebots merklich gekürzt (sanktioniert).

- 6.6 Mindestlohn

Bei der Gewährung der Zuwendung sind die Vorschriften des Landesmindestlohngesetzes Schleswig-Holstein zu beachten.

6.7 Zweckbindungsfrist

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren veräußert oder nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend verwendet werden (Nummer 4.1 ANBest-P). Die jeweilige Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

Förderungsmittel werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung einheitlicher Vordrucke gewährt, die beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie im Internet (<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/L/landwirtschaft.html>) erhältlich sind. Die Antragsfrist endet am 31.10. eines Jahres.

7.2 Bewilligungsbehörde und Bewilligung

Über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen entscheidet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Bewilligungsbehörde) in der Reihenfolge des Eingangs nach der Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 166, 117, 117a Landesverwaltungsgesetz (LVwG) sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis

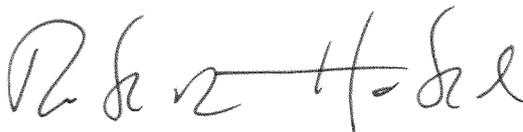
Auszahlungsanträge sind spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.

8 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Landesprogramms Ländlicher Raum (LLR) des Landes Schleswig-Holstein.

Sie tritt mit Wirkung vom 1.06.16 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2019.

Kiel, den 17. Mai 2016



Dr. Robert Habeck